



Antrag 06

Stand: 15.03.2015

Antragsgegenstand: Einführung flexibler Vorstandsgrößen in Stämmen, Bezirken und Diözesen

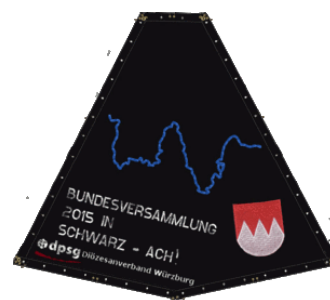
Antragsstellende: Bundesleitung

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Auf Stammes-, Bezirks- und Diözesanebene wird Größe des jeweiligen Vorstands auf drei bis sechs Personen flexibilisiert. In eigenen Versammlungen hat der gesamte Vorstand Stimmrecht. In übergeordneten Versammlungen hat jeder Vorstand je drei Stimmen.

Die Satzung der DPSG wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
<p><i>Der Vorstand des Stammes</i></p> <p>29. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Stammesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden Stammesvorsitzenden; – die Stammeskuratin/der Stammeskurat. <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><i>Der Vorstand des Stammes</i></p> <p>29. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Stammesvorstands sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die beiden Stammesvorsitzenden; – die Stammeskuratin/der Stammeskurat. <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p>



Drucksache 5a



<p>Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.</p>	<p>Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass zu Stammesvorsitzenden eine Frau und ein Mann gewählt werden können.</p>
<p><i>Die Bezirksversammlung</i></p> <p>41. Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Bezirksvorstand; – die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Mitglieder der Stammesvorstände; – jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen. 	<p><i>Die Bezirksversammlung</i></p> <p>41. Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Bezirksvorstand; – die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die-jeweils drei Mitglieder der Stammesvorstände; – jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen.
<p>42. Mit beratender Stimme gehören zur Bezirksversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung; - zwei Vertreterinnen/Vertreter des Rechtsträgers; - ein Mitglied der Diözesanleitung; - eine Vertreterin/einen Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ; - eine Vertreterin/einen Vertreter des kommunalen/regionalen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP); - eine Vertreterin/einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Bezirk. 	<p>42. Mit beratender Stimme gehören zur Bezirksversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Stammesvorstände -die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bezirksleitung; - zwei Vertreterinnen/Vertreter des Rechtsträgers; - ein Mitglied der Diözesanleitung; - eine Vertreterin/einen Vertreter der entsprechenden Leitung des BDKJ; - eine Vertreterin/einen Vertreter des kommunalen/regionalen Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP); - eine Vertreterin/einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Bezirk.

<p><i>Der Bezirksvorstand</i></p> <p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Bezirksvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bezirksvorsitzende; – der Bezirksvorsitzende; – die Bezirkskuratin/der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p>	<p><i>Der Bezirksvorstand</i></p> <p>50. Der Bezirksvorstand besteht aus drei bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Bezirksvorstands sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bezirksvorsitzende; – der Bezirksvorsitzende; – die Bezirkskuratin/der Bezirkskurat. <p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Zu Bezirkskuratinnen und Bezirkskuraten können Priester, Diakone oder Frauen und Männer gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der Bezirkskuratin oder des Bezirkskuraten erfolgt nach den Regelungen der Diözese.</p>
<p><i>Die Diözesanversammlung</i></p> <p>60. Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Diözesanvorstand; – die Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Mitglieder der Bezirksvorstände; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der Stammesvorstände; – jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen. 	<p><i>Die Diözesanversammlung</i></p> <p>60. Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Diözesanvorstand; – die Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die jeweils drei Mitglieder der Bezirksvorstände; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die jeweils drei Mitglieder der Stammesvorstände; – jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen.

<p>61. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung - die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit - jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate - zwei Mitglieder des Rechtsträgers; - ein Mitglied der Bundesleitung; - eine Vertreterin/einen Vertreter des Diözesanvorstandes des BDKJ; - eine Vertreterin/einen Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) im Bundesland; - ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband; - eine Vertreterin/einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert; - die hauptberufliche Geschäftsführerin/der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung. <p>Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Personalfragen über den Diözesanvorstand.</p>	<p>61. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksvorstände; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert, die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Stammesvorstände - die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Diözesanleitung - die oder der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit - jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate - zwei Mitglieder des Rechtsträgers; - ein Mitglied der Bundesleitung; - eine Vertreterin/einen Vertreter des Diözesanvorstandes des BDKJ; - eine Vertreterin/einen Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) im Bundesland; - ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband; - eine Vertreterin/einen Vertreter der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 5 nur in Stämme gliedert; - die hauptberufliche Geschäftsführerin/der hauptberufliche Geschäftsführer und die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Diözesanleitung. <p>Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Personalfragen über den Diözesanvorstand.</p>
--	--

<p><i>Der Diözesanvorstand</i></p> <p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Diözesanvorsitzende; – der Diözesanvorsitzende; – die Diözesankuratin/der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>	<p><i>Der Diözesanvorstand</i></p> <p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Diözesanvorstands sind mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Diözesanvorsitzende; – der Diözesanvorsitzende; – die Diözesankuratin/der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>
<p><i>Die Bundesversammlung</i></p> <p>81. Zur Bundesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Bundesvorstand; – die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die Mitglieder der Diözesanvorstände; – jeweils vier Delegierte der Bundeskonferenzen der einzelnen Altersstufen. 	<p><i>Die Bundesversammlung</i></p> <p>81. Zur Bundesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Bundesvorstand; – die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe; – die jeweils drei Mitglieder der Diözesanvorstände; – jeweils vier Delegierte der Bundeskonferenzen der einzelnen Altersstufen.
<p>82. Mit beratender Stimme gehören zur Bundesversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; - die Beauftragten für Internationales; - die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer; - jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate - die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; - die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften; - die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg 	<p>82. Mit beratender Stimme gehören zur Bundesversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände - die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Bundesleitung; - die Beauftragten für Internationales; - die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer; - jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate - die hauptberuflichen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; - die Redakteurinnen und Redakteure der Verbandszeitschriften; - die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg

e.V.; - zwei Mitglieder des Vorstands der „Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg“; - die und der Vorsitzende des „Freunde und Förderer der DPSG e.V. - Bundesverband“; - die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter im Bundesamt Sankt Georg; - und eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesvorstands BDKJ; - und eine Vertreterin/ein Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) in der Bundesrepublik Deutschland.	e.V.; - zwei Mitglieder des Vorstands der „Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg“; - die und der Vorsitzende des „Freunde und Förderer der DPSG e.V. - Bundesverband“; - die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter im Bundesamt Sankt Georg; - und eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesvorstands BDKJ; - und eine Vertreterin/ein Vertreter des Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP) in der Bundesrepublik Deutschland.
--	--

Begründung:

Mit diesem Antrag nimmt die Bundesleitung das Thema „Vorstandsteams“ aus dem Strukturwandelprozess auf. Im Rahmen des mit der Bundesversammlung 2012 beschlossenen Prozesses wurden neun Themen identifiziert. Die AG Strukturwandel hat dazu Handlungsempfehlungen erarbeitet und diese auf dpsg.ypart.eu im gesamten Verband zur Beratung gestellt. Unter Berücksichtigung der dort geäußerten Diskussionen und Argumente wurden die Handlungsempfehlungen für die 80. Bundesversammlung 2015 aufbereitet.

Die Bundesleitung bringt diese Anträge auf Empfehlung der AG Strukturwandel ein, um der Versammlung eine gute Entscheidungsgrundlage und Auseinandersetzung mit den Anliegen des Strukturwandelprozesses zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht zwingend eine inhaltliche Befürwortung dieser Anträge.

Derzeit besteht der Vorstand auf allen Ebenen aus drei Vorstandsmitgliedern, die gleichberechtigt volles Stimmrecht in den jeweiligen Versammlungen und Leitungen haben. Es wird immer wieder darüber diskutiert, ob das Vorstandsteam aus drei Personen bestehen muss, oder ob es nicht mehr Personen sein können. Beziehungsweise, ob es überhaupt überall eine feste, gleiche Anzahl an Vorstandsmitgliedern geben muss, oder dies nicht weiter geöffnet werden kann.

Durch diese Satzungsänderung gäbe es die Möglichkeit einer Vorstandsgröße von drei bis sechs Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl frei festgelegt werden könnte. In den Untergliederungen wäre jeweils eine unterschiedliche Anzahl an Vorstandsmitgliedern möglich. Auf den eigenen Versammlungen hätten die jeweiligen Vorstandsmitglieder alle Stimmrecht. Es gibt allerdings max. drei Stimmen auf der nächsthöheren Ebene. Alle weiteren Vorstände hätten auf der nächsthöheren Ebene dann ein beratendes Stimmrecht. Diese Änderung der Vorstandsgröße bezöge sich auf die Stammes-, Bezirks- und Diözesanebenen.

Der Gegenstand dieses Antrags ist eng mit den Anträgen zur Parität in Bezirksvorständen verknüpft. Daher müssen diese Textteile eventuell noch angepasst werden.

Neben der hier eingebrachten Handlungsempfehlung wurden auf Ypart die Optionen der Vergrößerung des Vorstands auf vier, fünf oder sechs Personen (entweder mit insgesamt drei Stimmen oder mit Stimmrecht für alle Vorsitzenden) beraten.

Abstimmungsergebnis

Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	67
Enthaltungen:	1